

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 8
1. August 2002

A 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Verordnung vom 6. Juli 2002 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002	66
Änderung der Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Vokationsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche vom 5. März 1994	67
Neuveröffentlichung der Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) vom 5. März 1994 in der ab 1. Juni gültigen Fassung	67
Aufhebung des Beschlusses vom 1. Juli 2000 über den Dienstumfang von Ehepaaren im kirchlichen Dienst insgesamt	68
Stiftungsgeschäft Kurt-Winkelmann-Stiftung.....	69
Kirchliche Altersversorgung (Versorgungstabelle)	72
Pfarrstellenausschreibungen	72
Personalien	75

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

418.00/136

**Verordnung
vom 6. Juli 2002
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Fort- und Weiterbildung
kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABI S. 32)**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

**Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen
(Ausführungsbestimmung zu § 3)**

(1) Förderungsfähig sind Veranstaltungen, in denen die bisherige Berufspraxis mit dazu gehörenden didaktischen Verfahren unter Einbeziehung fachspezifischer Theorieeinheiten reflektiert wird. Solche Veranstaltungen sind in der Regel an einen Gesamtumfang von mindestens 20 Arbeitseinheiten zu 45 Minuten gebunden und setzen ein verbindliches Kursprogramm und einschlägige Berufserfahrungen aller Teilnehmer voraus.

(2) Supervision ist förderungsfähig. Näheres regelt die Supervisionsordnung.

§ 2

**Haushaltsmittel für Fortbildungsveranstaltungen
(Ausführungsbestimmung zu § 7)**

Der Umfang der landeskirchlichen Angebote im Fort- und Weiterbildungsprogramm erfolgt in Abstimmung mit den zu erwartenden anteiligen Haushaltsmitteln der Landeskirche. Dabei ist die Planung mit einer maximalen Teilnehmerzahl für die jeweiligen Veranstaltungen so zu kalkulieren, dass auch Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche übernommen werden können. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Fortbildungsangebote außerhalb der Landeskirche erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

§ 3

**Aufgaben der Dienstaufsicht im Hinblick auf Fortbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 1)**

Sind Dienst- und Fachaufsicht getrennt, obliegt den Dienstaufsichtsführenden diese Verpflichtung.

§ 4

**Maßstab der Verpflichtung
(Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 2)**

(1) Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht für alle Mitarbeiter bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern sie nicht geringfügig beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Der Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht unabhängig vom Dienstumfang.

(3) Mitarbeiter, die Aufgaben in Verbindung mit einer Dienst- und Fachaufsicht übernehmen, erhalten die Möglichkeit, im Zusammenhang mit dem Dienstbeginn unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsgesetz an den für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Fort- oder Weiterbildungen teilzunehmen.

§ 5

**Verfahrensfragen bei Fortbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 9)**

(1) Anträge auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg an die im Fort- und Weiterbildungsprogramm angegebene Adresse zu richten.

(2) Anträge auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche sind auf dem Dienstweg rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor der Maßnahme) auf dem Dienstweg an den Fort- und Weiterbildungsbeirat zu richten. Dieser entscheidet über die Anerkennung gemäß § 10 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsgesetz.

§ 6

**Finanzierung der Fortbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 10 Abs. 1)**

(1) Die Kirchenkreise richten zur Finanzierung des auf sie entfallenden Drittels der Kosten nach § 12 Fort- und Weiterbildungsgesetz einen Fonds ein, in den die Kirchgemeinden jährlich den vom Oberkirchenrat festzusetzenden Beitrag einzahlen. Dieser Betrag bemisst sich für jeden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach dem Prozentsatz der Anstellung (gemessen an VbE) bzw. nach dem Dienstumfang des Mitarbeiters.

(2) Für Mitarbeiter auf Kirchenkreisebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert, soweit die jeweilige Einrichtung nicht über eigene Einnahmen zur Übernahme eines Drittels der Kosten der in Anspruch genommenen Fortbildungsveranstaltungen verfügt.

(3) Für Mitarbeiter auf landeskirchlicher Ebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

(4) Mitarbeiter im Teildienst tragen das Drittel der Teilnehmenden entsprechend ihrer prozentualen Anstellung. Die Restkosten übernehmen Landeskirche und Kirchenkreis zu gleichen Teilen.

§ 7

**Verfahrensfragen bei Weiterbildung
(Ausführungsbestimmung zu § 13)**

(1) Dem Antrag ist eine Darstellung der Weiterbildungsmaßnahme beizufügen, aus der Ziele und Verknüpfung mit der derzeitigen oder der angestrebten zukünftigen Tätigkeit deutlich werden.

(2) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Fachaufsicht beizufügen.

(3) Die Weiterbildung wird erst nach Vorlage der „Erklärung bei Weiterbildungsmaßnahmen“, die vom OKR zugesandt wird, möglich.

(4) Nach Abschluss der Weiterbildung schreiben die Antragsteller einen Bericht, den sie auf dem Dienstweg über den Fort- und Weiterbildungsbeitrag dem Oberkirchenrat vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sich die Ziele und Verknüpfungen modifiziert haben und wie sie erreicht wurden. Dem Bericht ist die qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder die Kopie des Zertifikates beizufügen.

Der Oberkirchenrat hat die Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Vokationsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. März 1994 wie folgt geändert:

1. Der Nummer „1.“ wird die Nummer „0.“ mit folgendem Text vorangestellt:
„Religionslehrern, die beabsichtigen, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Erteilung von Religionsunterricht aufzunehmen und damit eine Beauftragung und Vokation anstreben, werden vor Beginn der Maßnahme persönliche Gespräche angeboten. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist für die Beauftragung relevant.“
2. Zu Nummer „1.“ wird folgender Satz angefügt:
„Die Vokation erfolgt im Rahmen einer Vokationstagung durch eine vom Oberkirchenrat beauftragte Person.“

Nachfolgend erfolgt die Neuveröffentlichung der Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) vom 5. März 1994 in der ab 1. Juni 2002 geltenden Fassung.

Schwerin, 4. Juni 2002

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

**Ausführungsbestimmungen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur
Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen)
vom 5. März 1994**

Auf Grund der Vokationsordnung vom 5. März 1994 hat der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 8

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Oktober 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (KABl S. 106) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

3. Die Nummer „10.“ wird „12.“

4. Die Nummer „11.“ wird „10.“

5. Die neue Nummer „11.“ erhält folgenden Wortlaut:
„Religionslehrern und kirchlichen Mitarbeiter werden auch nach erfolgter Beauftragung Fortbildungen angeboten. Ebenso können Hospitationen erfolgen.“

6. Die Nummer „12.“ wird Nummer „13.“

Schwerin, 28. Mai 2002

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

0. Religionslehrern, die beabsichtigen, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Erteilung von Religionsunterricht aufzunehmen und damit eine Beauftragung und Vokation anstreben, werden vor Beginn der Maßnahme persönliche Gespräche angeboten. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist für die Beauftragung relevant.

1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bietet Vokationstagungen zur Vorbereitung der Vokation an. Die Vokation erfolgt in Rahmen einer Vokationstagung durch eine vom Oberkirchrat beauftragte Person.
2. Vor der Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer nach §§ 3 und 4 der Vokationsordnung die Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts.
3. Der Antrag enthält die Versicherung, dass der Lehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt und auf die Rechte zur Unterrichtserteilung verzichtet wird, wenn er den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.
4. Eine vorläufige Beauftragung wird in der Regel für das Fach Evangelische Religion im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erteilt. Die Befristung für eine vorläufige Beauftragung soll fünf Jahre nicht überschreiten.
5. Die vorläufige Beauftragung und die Vokation werden ungültig, wenn der Lehrer aus der evangelischen Kirche austritt.
6. Der Oberkirchenrat kann die Vokation einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen.
7. Wird mit der Antragstellung die Mitgliedschaft in einer anderen der ACK zugehörenden Kirche nachgewiesen, kann die Vokation erteilt werden. In diesem Falle ist schriftlich zu versichern, dass die Vokationsordnung und die Ausführungsbestimmungen der Landeskirchen anerkannt und Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Landeskirchen erteilt sowie auf werbende Behandlung von Sonderlehren verzichtet wird.
8. Der Antrag auf vorläufige Beauftragung und auf Erteilung der Vokation ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen¹ beizufügen. Über die Vokation entscheidet der Oberkirchenrat. Die vorläufige Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten. Dieser informiert die zuständige Kirchgemeinde und erbitet ein Votum.
9. Die Entscheidung wird wirksam, sobald sie dem Lehrer schriftlich mitgeteilt worden ist; im Falle der Vokation mit dem in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit der Aushändigung.
10. Will der Oberkirchenrat die vorläufige Beauftragung oder die Vokation widerrufen, zurücknehmen oder deren Unwirksamkeit feststellen, so ist der Lehrer zuvor zu hören. Die Entscheidung ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung sowie über deren Begründung zu informieren. Gegen diese Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
11. Religionslehrern und kirchlichen Mitarbeitern werden auch nach erfolgter Beauftragung Fortbildungen angeboten. Ebenso können Hospitationen erfolgen.
12. Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.
13. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Juni 2002 in Kraft.

¹ z.B. Unterrichtserlaubnis im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

402.00/77

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 6. Juli 2002 den Beschluss vom 1. Juli 2000 – betrifft Dienstumfang von Ehepaaren im kirchlichen Dienst insgesamt – (KABl 2000 S. 59) aufgehoben.

Schwerin, 18. Juli 2002

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

605.33/11

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Juni 2002 über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung zur Errichtung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Kurt Winkelmann Stiftung“ sowie die Stiftungsge-
 nehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Feststellung des Oberkirchenrates über die Errich-
 tung der Stiftung und das In-Kraft-Treten der Satzung. Mit der Beschlussfassung über das Stiftungsgeschäft ist die Anerkennung als
 landeskirchliches Werk verbunden.

Schwerin, 23. Juli 2002

Der Oberkirchenrat
 In Vertretung

Kriedel

Kirchenleitung der Schwerin, 1. Juni 2002
 Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
 Münzstr. 8
 19055 Schwerin
 Tel. (0385) 518510

**Stiftungsgeschäft
 Kurt-Winkelmann-Stiftung**

Hiermit errichtet die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,
 vertreten durch die Kirchenleitung,
 diese vertreten durch ihren Vorsitzenden,

eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 26
 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stiftung führt den Namen „Kurt Winkelmann Stiftung“ und
 ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-
 lenburgs.
 Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
 Die Stiftung verfolgt den in der beigegeführten Satzung festgelegten
 Zweck.

Nach § 6 Abs. 1 Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus:

1. zwei Kirchenmitgliedern, die im Bereich einer waldbesitzen-
 den örtlichen Kirche wohnen,
2. einem Pastor einer waldbesitzenden örtlichen Kirche,
3. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkun-
 digen Mitglied,
4. einem Vertreter des Oberkirchenrates.

Die Namen der gewählten bzw. berufenen Mitglieder des Vor-
 standes lauten:

Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Unterschrift
1	Gürtler	Christoph	17237	Kratzeburg	Dorfstr. 12	gez. Christoph Gürtler
1	Kühne	Friederich-Karl	17258	Feldberger Seenlandschaft OT Krumbeck	Am Lennée - Park 22	gez. Friederich-Karl Kühne
2	Krüger	Rolf	17094	Burg Stargard	Carl-Stolte-Str. 5a	gez. Rolf Krüger
3	Fauk	Wolfgang	17033	Neubrandenburg	2. Ringstr. 203	gez. Wolfgang Fauk
4	Rausch	Rainer	19055	Schwerin	Münzstr. 8	gez. Rainer Rausch

Schwerin, 1. Juni 2002

Beste
 Landesbischof
 Vorsitzender der Kirchenleitung

L.S.

Beglaubigungsvermerk:

19. Juni 2002
 In Vertretung
 Sebastian Kriedel
 Kirchenrat

L.S.

**Satzung
 vom 15. Mai 2002 für die „Kurt Winkelmann Stiftung“
 in Neubrandenburg**

Präambel

Die Stiftung beabsichtigt, einen wirksamen Beitrag zur Be-
 wahrung der Schöpfung im Bereich des Kirchenwaldes zu leisten.
 Der 1996 verstorbene Landessuperintendent des Kirchenkreises
 Stargard Kurt Winkelmann (9.6.1932 - 6.6.1996) hat sich in be-
 sonderer Weise für dieses Anliegen eingesetzt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Kurt Winkelmann Stif-
 tung“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-
 che Mecklenburgs. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentli-
 chen Rechts im Sinne der §§ 22, 23, 24 und 26 StiftG Mecklen-
 burg-Vorpommern.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für den Wald- und Forstbereich kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere

- zur Bewahrung der Schöpfung innerhalb der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der kirchlichen Wälder und Forsten,
- zur Besoldung der im Kirchenbeamtenverhältnis stehenden Revierförster und zur Vergütung von Wald- und Forstmitarbeitern durch kirchliche Körperschaften (§ 54 Abs. 2 der AO),
- zur Förderung von Waldpflegearbeiten, Arrondierungen und Projektförderungen für neue Methoden in der Hege und Pflege des Waldes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 480.000 Euro (in Worten: vierhundertachtzig Tausend Euro). Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Ent-

nahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. zwei Gemeindegliedern, die im Bereich einer waldbesitzenden örtlichen Kirche wohnen,
2. einem Pastor einer waldbesitzenden örtlichen Kirche,
3. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
4. einem Vertreter des Oberkirchenrates.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Kirchenleitung berufen.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 6 Jahre.

(5) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Die Rechnungsführung nimmt die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard wahr.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) durch Abberufung,
- b) durch Kirchnaustritt,
- c) durch Tod.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl bzw. Nachberufung für die restliche Amtszeit.

(8) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung ist durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer zu übertragen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt und die nach erfolgter stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft tritt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung vom 15. Mai 2002 tritt nach ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Stiftungsgenehmigung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 104) die

Kurt Winkelmann Stiftung

auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 1. Juni 2002 und der Stiftungssatzung vom 15. Mai 2002.

Im Auftrag L.S. Schwerin, den 11. Juli 2002
Innenministerium
gez. Nimke

Der Oberkirchenrat stellt gemäß § 11 der Satzung fest, dass mit Zugang der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die „Kurt Winkelmann Stiftung“ am 12. Juli 2002 errichtet und deren Satzung mit gleichem Datum in Kraft getreten ist.

Schwerin, 22. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

482.04/2-

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern werden ab 1. Juli 2002 um 2,89 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 24. Juni 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	1.109,50 €	832,13 €
II	VIII - VII	1.238,68 €	929,01 €
III	VI b - IV b	1.422,61 €	1.066,96 €
IV	IV a - II a	1.985,61 €	1.489,21 €
V	I b - I	2.461,57 €	1.846,18 €

Pfarrstellenausschreibungen

7425-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Wiederbesetzung ist zum 1. April 2003 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Die Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide teilt mit:
„Zur Gemeinde gehören ca. 1.400 Gemeindemitglieder.

Das Gemeindezentrum besteht aus einem Kirchgemeindehaus (erbaut 1997/98), einem Pfarrhaus (erbaut 1989/90), einem Kindergarten und einem großen Fest- und Spielplatz.

Der Küsterdienst ist geregelt. Für Bürostunden und sozialen Betreuungs- und Besuchsdienst ist eine SAM-Kraft eingestellt, die dann im zweiten Dienstjahr ist.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Außer der üblichen Gemeindearbeit (Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen, Konfirmandenunterricht, Besuchsdienst, Verwaltung usw.) eine Bereitschaft und Befähigung zur Arbeit mit Kindern des Kindergartens. Der Kindergarten wird vom Diakonieverein verwaltet, soll aber engen Kontakt mit der Kirchengemeinde haben. Die Kirchengemeinde trägt eine religionspädagogische Verantwortung. Dazu gehört die Gestaltung des Wochenschlusses im Kindergarten und religionspädagogische Beratung der Mitarbeiterinnen.
- Eine interessante Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Aufgeschlossenheit und grundsätzliche Bereitschaft für die Arbeit mit Aussiedlerfamilien.
- Das Kirchgemeindehaus soll offen und einladend für alle sein. Darum sollen auch kulturelle und künstlerische Angebote gemacht werden.

- Fähigkeiten für den Umgang mit Finanzproblemen.
- Computerkenntnisse sind wünschenswert.“

Schwerin, 24. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3623-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Slate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Der Kirchengemeinderat schreibt dazu:

„Missionarisch ausgerichtete und aktive Gemeinde im ländlichen Raum in Mecklenburg sucht einen engagierten Pastor für eine 75 %-ige Anstellung.

Die Gemeinde hat etwa 570 Mitglieder und 3 Predigtstellen. Zur Gemeinde gehören 5 Dörfer. Das Pfarrhaus ist für einen Gästebetrieb eingerichtet, der an ca. 50 Tagen im Jahr für Rüstzeiten, Bibeltage etc. genutzt wird.“

Schwerin, 26. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

225.90/90

Die Deutsche Seemannsmission e.V. sucht zum 1. Oktober 2002 für ihre Station in Antwerpen eine/n Diakon/in.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet bis zum 31. März 2005. Die Aufgabe besteht darin, in Antwerpen, einem der größten Häfen der Welt, gemeinsam in einem Team die Betreuung der Seeleute zu gewährleisten. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Schiffsbesuchen.

Voraussetzungen: Freude an diakonisch-missionarischer Arbeit, gute Kenntnisse der englischen Sprache, Grundkenntnisse der französischen Sprache sind wünschenswert, Führerschein Kl. III, Bereitschaft zur Teamarbeit, Organisationstalent, Aufgeschlossenheit für Menschen aus aller Welt mit vielfältigen Problemen, Anpassungsfähigkeit und die Bereitschaft zu internationaler und ökumenischer Zusammenarbeit. Die Planstelle ist BAT IV b bewertet. Anfragen sind zu richten an den Stationsleiter, Herrn Jörg Pfautsch, Tel.: 0032-478.292.469

E-Mail: antwerpen@seemannsmission.org

Bewerbungen bis zum 15. August 2002 an die

Deutsche Seemannsmission e.V., Generalsekretär Jürgen R.A. Kanz, Jippen 1, 28195 Bremen, Telefon: (04 21) 17 36 30, Fax: (04 21) 1 73 63 23, e-mail: headoffice@seemannsmission.org

Schwerin, 26. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

225.00 / 232

Stellenausschreibung für die gemeindepädagogische Stelle für Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs besetzt ihre Gemeindepädagogik-Stelle für Gehörlosenseelsorge zum 1. Januar 2003 (Umfang 100 %). Der Aufgabenbereich umfasst:

- die gottesdienstliche und seelsorgerliche Versorgung gehörloser Menschen und ihrer Familien,
- Hilfestellung bei Alltagsproblemen,
- Zusammenarbeit mit Gehörlosenvereinen und Gehörlosenschule,
- Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden,
- Zusammenarbeit mit Gremien und Einrichtungen.

Für diese Aufgabe suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der

- sich mit den Besonderheiten des Lebens gehörloser Menschen auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel begleitet,
- Treffpunkte und Gottesdienste anbietet,
- Familien bei Kasualien begleitet,
- Grundkenntnisse in der Gebärdensprache sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung mitbringt,
- gegebenenfalls Religionsunterricht an der Gehörlosenschule Güstrow erteilen kann.

Es besteht die Möglichkeit zur Ordination nach dem ersten Jahr der Anstellung. Interessenten richten ihre Bewerbung bis zum 15. September 2002 an die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski
Münzstr. 8-10
19055 Schwerin.

Schwerin, 26. Juni 2002

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

1205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Belitz, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchengemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde Belitz mit 640 Gliedern freut sich, dass die Pfarrstelle nach über zwei Jahren Vakanz wieder zur Besetzung mit (derzeit) 75 % ausgeschrieben ist.

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin, denen die Christusverkündigung an Menschen auf dem Lande am Herzen liegt. Der Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der zentralen Kirche. Daneben liegt das durch viel örtliche Initiative modernisierte Gemeindezentrum. Dort treffen sich wöchentlich Chor, Posaunen- und Flötenkreis, Konfirmanden und Christenlehrekinde, 14tägig Junge Gemeinde, monatlich der Kirchengemeinderat. Dieses erfolgt fast ausschließlich seit zwei Jahren von ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Vakanzvertreterin. In den Häusern warten viele auf dringende Besuch. Wer das Evangelium verkünden möchte und woanders kein Echo findet, der hat hier eine Chance. Belitz liegt 38 km südöstlich von Rostock, die evangelische Schule in Walkendorf in Reichweite, Kindergarten und öffentliche Schule im Gemeindebereich.

Wer uns kennen lernen möchte, hat dazu Gelegenheit an jedem Sonntag um 10 Uhr im Gottesdienst oder sonst zu Gesprächen und Besichtigung.“

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4405-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kavelstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt folgendes mit:

„Vor den Toren der Hansestadt Rostock befindet sich die Autobahnkirche Kavelstorf.

Es erwartet Sie:

- ein großes Pfarrhaus im Grünen,
- ein aktiver Kirchengemeinderat,
- der Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Kavelstorf e. V.,

- intensive Kontakte innerhalb des Gemeinwesens der Region,
- Konzertveranstaltungen in der Kirche u. a.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der neben den üblichen pastoralen Diensten in den Dörfern präsent ist, freundlich und aufgeschlossen auf die Menschen zugeht und besonderes Gewicht auf die seelsorgerische Arbeit legt.

Erwartet werden Impulse für die Kinder- und Seniorenarbeit. An neuen Ideen für eine rege Gemeindearbeit sind wir sehr interessiert.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Herr Wolfgang Kempf, Telefon/Fax (03 82 08) 1 34 13 zur Verfügung.“

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

8306-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wismar-Wendorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde Wismar-Wendorf befindet sich in einem Stadtteil, der zwischen 1950 und 1980 für die Werftarbeiter entstanden ist. Hier wurden vor allem Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten angesiedelt. Dieser Stadtteil ist inzwischen fast vollkommen saniert und gilt als gute Wohngegend.

Bei der Entstehung von Wismar-Wendorf wurde keine Kirche eingeplant und es sollte auch keine gebaut werden. So versammelte sich die Gemeinde anfangs in einem Zirkuswagen. Durch eigene Initiative erbaute sich die Kirchgemeinde 1966 selber ein Gemeindehaus (mit Kirchsaal, Gemeinderäumen und Pfarrwohnung). Im Gemeindehaus finden alle Gemeindeveranstaltungen statt, auch der wöchentliche Gottesdienst.

Die Kirchgemeinde Wendorf hat ca. 800 Gemeindeglieder. Durch stetige Abwanderung und die kleinen Wohnungen im Stadtteil hat eine Überalterung eingesetzt. So sind ca. 2/3 der Gemeindeglieder über 50 Jahre alt. Entsprechend sind auch die Schwerpunkte der Arbeit. Seit einem Jahr befindet sich im Stadtteil Wendorf auch ein Pflegeheim mit ca. 90 Insassen. Neben Besuchen wird hier zwei Mal im Monat Gottesdienst gehalten.“

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6506-20/

Die Pfarrstelle in der Schlosskirchengemeinde Schwerin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Möglichkeit der Übernahme weiterer Aufgaben wird zur Zeit geprüft.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Wir sind eine Gemeinde mit ca. 700 Gemeindegliedern im Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin. Die im Jahre 1563 erbaute Schloßkirche ist Bestandteil des Schweriner Schlosses, dem Sitz des Landtages.

Auf Sie warten:

- ein engagierter Kirchgemeinderat,
- selbständige Haus-, Helfer- und aufgabenorientierte Kreise,
- eine Diakonie-Sozial-Station in gemeindlicher Trägerschaft,
- eine vielgestaltige kirchenmusikalische Arbeit unter Leitung einer Kantorin.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit:

- mit einer an Bibel und Bekenntnis gebundenen Verkündigung,
- die die ehrenamtlichen Gemeindeglieder begleiten und motivieren kann,
- die den Gemeindegliedern seelsorgerlich zugewandt ist,
- die einen Neuanfang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitgestaltet.

Für Anfragen steht der Kirchgemeinderat, vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Dr. Rüdiger Karwath, Franzosenweg 14, 19061 Schwerin, Tel. (03 85) 56 27 20, zur Verfügung.“

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Breitenfelde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Dezember 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchpatron.

Der Pfarrbezirk hat ca. 1150 Seelen, 1 Kirche und zwei Kapellen (jeweils 1 x im Monat Gottesdienst), ferner gehört ein zweigruppiger Kindergarten dazu.

Ein großräumiges Pastorat in Niendorf a.St. mit großem Garten steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der Lust hat, schwerpunktmäßig die Jugendarbeit für die ganze Gemeinde weiterzuführen.

Eine Jugendgruppe und eine Jugendband sind vorhanden.

Sie/Er soll Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mitbringen. Die Freude an Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge setzen wir voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzenburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Ina Hahne, Tel. (04 50 2) 8 80 46, Herr Pastor Werner John, Tel. (0 45 42) 83 09 03 und Herr Propst Peter Godzik, Tel. (04 54 1) 88 93 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Schwerin, 19. Juli 2002

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle Hohenselchow, Kirchenkreis Pasewalk, ist zum 1. Oktober 2002 wiederzubesetzen. Der jetzige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Hohenselchow ist mit 660 Einwohnern das größte Dorf des Sprengels. Weiter gehören zur Pfarrstelle die Kirchdörfer Groß Pinnow, Woltersdorf und Hohenreinkendorf. Ferner sind die Dörfer Heinrichshof, Biesendahlshof und zwei Vorwerke zu betreuen. Die vier Kirchen, die größtenteils in den letzten 15 Jahren umfangreich restauriert werden konnten, sind eindrucksvolle Feldsteinkirchen aus dem 13. Jahrhundert. In Biesendahlshof finden monatlich Gottesdienste im Gutshaus statt, in den Kirchen ist 14-tägig Gottesdienst.

Im Pfarrhaus Hohenselchow, das 1995 saniert wurde, sind sowohl der Gemeinderaum und das Pfarrbüro im Archivraum wie auch die Pfarrwohnung mit 4 1/2 Zimmern und eine Gästewohnung. Das Haus wird mittels Ölheizung beheizt. Das Pfarrhaus steht auf einem großen Grundstück in der Dorfmitte in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Arbeit des Pfarrers wird durch eine Katechetin, durch vier Gemeindekirchenräte, einen Kirchenchor und viele ehrenamtliche Helfer unterstützt.

Hohenselchow liegt 20 km von Schwedt und 8 km von Gartz/Oder entfernt. In Gartz besteht die Möglichkeit, Abitur zu machen. Die Verkehrslage ist gut. Zur nächsten Autobahnauffahrt sind es 20 km.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die für eine ländliche Gemeinde aufgeschlossen ist. Ein wichtiges Anliegen ist uns auch die Arbeit mit dem in der Gemeinde sehr aktiven Kirchenchor.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen E.v. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 18. September 2002

Schwerin, 25. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

123.12/23-1

Pastor Matthias Wanckel, Grabow, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2002 zum Propst der Propstei Ludwigslust bestellt worden.

Schwerin, 6. Juni 2002

Beste
Landesbischof

PA Praetorius, Friederike /18-4

Pastorin Friederike Praetorius, Dreveskirchen, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dreveskirchen übertragen. Der Dienstumfang beträgt 50 %. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 10. Juni 2002

Beste
Landesbischof

PA Weiß, Andreas /5-4

Pastor Andreas Weiß, Schwerin, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweigs mit Wirkung vom 1. August 2002 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 24. Juni 2002

Beste
Landesbischof

7309-20/

Pastor Jörg Albrecht, Feldberg, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Michael mit Wirkung vom 1. August 2002 übertragen.

Schwerin, 25. Juni 2002

Beste
Landesbischof

8108-20/

Pastorin Cornelia Ogilvie, Sternberg, wird die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sternberg mit Wirkung vom 1. Juli 2002 mit vollem Dienstumfang übertragen.

Schwerin, 4. Juli 2002

Beste
Landesbischof

4209-20/

Pastorin Karen Siegert, Rostock, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rerik mit Wirkung vom 15. August 2002 übertragen.

Schwerin, 2. Juli 2002

Beste
Landesbischof

7305-20/

Pastor Ralf von Samson-Himmelstierna, Neubrandenburg, wird die schulbezogene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Johannis mit Wirkung vom 1. August 2002 übertragen.

Schwerin, 4. Juli 2002

Beste
Landesbischof

123.16/27-1

Pastor Christoph Reeps, Schwanbeck, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Propst der Propstei Friedland bestellt.

Schwerin, 1. Juli 2002

Beste
Landesbischof

PA Rausch, Rainer
145.11/10-3

Oberkirchenrat Rainer Rausch, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. April 2003 nach Wahl durch die Kirchenleitung für eine erneute Amtszeit zum Oberkirchenrat berufen.

Schwerin, 18. Juli 2002

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

PA Finck, Manfred /28

Pastor Manfred Finck, Brunow, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 25. Juni 2002

Beste
Landesbischof

PA Räth, Erhard /25

Pastor Erhard Räth, Uelitz, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 17. Juli 2002

Beste
Landesbischof

PA Wiechert, Burghard /49

Pastor Burghard Wiechert, Gresse, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 25. Juni 2002

Beste
Landesbischof

PA Möller, Klaus /8

Kirchenamtsrat Klaus Möller, Neubrandenburg, wird auf seinen Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. August 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 28. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

PA Szameitat, Peter /31

Pastor Peter Szameitat, Wismar-Wendorf, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 2. Juli 2002

Beste
Landesbischof

PA Holz, Martina/

Am 15. Juli 2002 ist Pastorin i. R. Martina Holz, geb. Degner, Behren-Lübchin, im Alter von 38 Jahren verstorben. Pastorin Holz war von 1991 bis 1999, als sie aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand gehen musste, in Plau tätig.

„Seid auch ihr geduldig und stärkt eure Herzen; denn der Herr kommt bald.“

(Jakobus 5, 8, Ordinationsspruch der Verstorbenen)

Schwerin, 19. Juli 2002

Beste
Landesbischof